

Josua M. Studer
Einwohnerrat

Dringliches Verfahrenspostulat

Verzicht auf die Wahl der Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde besteht voraussichtlich nur noch bis Ende 2012. Um Wahlüberraschungen zu verhindern und eine Kontinuität zu garantieren, sollte die jetzige Vormundschaftsbehörde nicht neu gewählt und die laufende Amtszeit um ein halbes Jahr, respektive bis zu deren Auflösung weitergeführt werden.

Antrag

Entgegen dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz 180) und dem Artikel 12 (Amtsdauer 4 Jahre), wird auf eine Neubesetzung der Vormundschaftsbehörde verzichtet und die Amtsperiode wird verlängert bis zu der Auflösung der Vormundschaftsbehörde. Sollte widererwarten die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde länger dauern als bis Ende 2012, so ist eine Neubeurteilung der Zusammensetzung vorzunehmen.

Allschwil, 18. April 2012

Josua M. Studer

